

Datenschutz in Nordrhein-Westfalen

Praxis-Handbuch für Behörden und Verwaltung; Mit Erläuterungen zur neuen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

Bearbeitet von
Achim Richter, Susanne Fries

2., neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. 296 S. Hardcover

ISBN 978 3 8029 1586 4

Format (B x L): 13,5 x 21 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Telekommunikationsrecht, Postrecht, IT-Recht > Datenschutz, Postrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Achim Richter · Susanne Fries

WALHALLA

Datenschutz

in Nordrhein-

Westfalen

Praxis-Handbuch für Behörden und Verwaltung

Mit Erläuterungen zur neuen Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung

2., neu bearbeitete Auflage



[Wissen für die Praxis]

Datenschutz praktisch und rechtssicher umsetzen

Das Spannungsverhältnis zwischen Arbeitsauftrag und Schutz des Einzelnen ist jeden Tag zu meistern. Dabei hat die Verwaltung in NRW besondere Vorgaben zu beachten, die vom Bundesdatenschutz abweichen. Gleichzeitig stellt die neue Europäische Datenschutz-Grundverordnung weitere Anforderungen an die öffentlich-rechtliche Datenverarbeitung.

Verständlich erläutert dieses Praxis-Handbuch:

- Rechtsgrundlagen des Datenschutzes
- Grundbegriffe – von der Akte zur Datei
- Besonderheiten im Arbeits- und Dienstverhältnis
- Ausblick auf die Änderungen durch die neue Datenschutz-Grundverordnung
- Checklisten und Musterformulare

Arbeitshilfe für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts Nordrhein-Westfalens wie Behörden des Landes, Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Susanne Fries, umfassende Erfahrung mit individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Fragen in einem Arbeitgeberverband; seit 1999 Tätigkeit bei einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts, langjährige Beschäftigung mit dem Datenschutzrecht als behördliche Datenschutzbeauftragte, wissenschaftliche Veröffentlichungen in verschiedenen Rechtsbereichen, Rechtsanwältin in Essen.

Achim Richter M.A. M.A. †, war Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Rechtsanwalt, Berater und Trainer im Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen und kirchlichen Dienstes.

Achim Richter/Susanne Fries

Datenschutz

in Nordrhein-

Westfalen

Praxis-Handbuch für Behörden und
Verwaltung
Mit Erläuterungen zur neuen Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung

2., neu bearbeitete Auflage



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitervorschlag verwendet werden kann:

Achim Richter, Susanne Fries, Datenschutz in Nordrhein-Westfalen
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2017

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren.
Alle Angaben in diesem Buch sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft.
Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: Mai 2017

WALHALLA Digital:

Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.
Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihgabe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de.
Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1586600

Schnellübersicht

Datenschutz in Zeiten der Veränderung	7
Abkürzungen	12
Zwischen Europarecht und Dienstvereinbarung	15
	1
Datenschutzrechtliche Grundsätze	65
	2
Kernbegriffe des DSG NRW	91
	3
Zulässigkeit der Datenverarbeitung	103
	4
Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis	141
	5
Besondere Anwendungsbereiche	209
	6
Rechte der betroffenen Person	225
	7
Die rechtliche Kontrolle	247
	8
Die technische Organisation	261
	9
Straf- und Bußgeldvorschriften	279
	10
Schlussbetrachtung	283
	11

12

Literaturverzeichnis **285**

13

Stichwortverzeichnis **291**

Datenschutz in Zeiten der Veränderung

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) wurde am 04.05.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat daraufhin am 25.05.2016 in Kraft. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist ist sie ab dem 25.05.2018 europaweit anwendbar.

Ein guter Grund, das Praxis-Handbuch „Datenschutz in Nordrhein-Westfalen“ in einer zweiten Auflage zu aktualisieren und Sie über die Neuerungen zu informieren, die auf uns alle zukommen werden.

Dabei haben sich die Rahmenbedingungen für diese Neuaufage leider geändert:

Mein geschätzter Kollege und Co-Autor, Herr Rechtsanwalt Achim Richter, der die erste Auflage mit aus der Taufe gehoben hat, ist im September 2014 verstorben. Ihm gilt postum mein Dank für sein Engagement und die Zeit, die er für das Praxis-Handbuch aufgebracht hat. So liegt es nunmehr an mir, Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, die aktuellen Entwicklungen nahezubringen.

Um die bisherige Entwicklung und künftige Veränderungen besser verstehen und einordnen zu können, lassen Sie uns einen kurzen Blick zurück auf die Anfänge des Datenschutzes werfen. Seit rund 47 Jahren gibt es inzwischen datenschutzrechtliche Regelungen in Deutschland: Hessen verabschiedete im Jahr 1970 weltweit das erste Datenschutzgesetz, 1977 wurde das Bundesdatenschutzgesetz erlassen. Ab 1981 hatten dann alle Bundesländer ihr eigenes Landesdatenschutzgesetz, wobei es sich – wie in Nordrhein-Westfalen – zunächst um Vorgängerversionen der heutigen Landesdatenschutzgesetze handelte. Das derzeitige, schon mehrfach geänderte DSG NRW, stammt aus dem Jahr 2000.

Bereits 1995 hat die Europäische Union mit der Europäischen Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) Mindeststandards für den Datenschutz der einzelnen Mitgliedstaaten festgeschrieben; die Richtlinie wurde in Deutschland in das Bundesdatenschutzgesetz, die einzelnen Landesdatenschutzgesetze und bereichsspezifisches Recht umgesetzt. Zu einem einheitlichen europäischen Datenschutzniveau führte die Datenschutzrichtlinie jedoch nicht.

Mit dem Wechsel von dem Instrument der Richtlinie zur Verordnung bezweckt der Gesetzgeber, die Unterschiede des Datenschutzes in den Mitgliedstaaten weiter zu verringern (vgl. EG 9 f DS-GVO) und hierdurch Hemmnisse für den freien Datenverkehr im europäischen

Binnenmarkt abzubauen. Hierbei konnte sich der europäische Gesetzgeber vor allem auf seine Kompetenz nach Art. 16 Abs. 2 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) stützen.

Ziel der EU DS-GVO ist, den Datenschutz in Europa zu vereinheitlichen und natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen, ohne den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union einzuschränken.

Die DS-GVO ist eine in allen ihren Teilen verbindliche Regelung mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung (Art. 99 DS-GVO), die grundsätzlich zur Unanwendbarkeit des bestehenden nationalen Datenschutzrechts führt, soweit es der DS-GVO entgegensteht. Allerdings enthält die Verordnung eine ganze Reihe von Öffnungs-klauseln für nationale Gesetzgeber, unter anderem für Vorschriften im öffentlichen Bereich.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, ihre bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu „bereinigen“, das heißt der Verordnung anzupassen, und der Europäischen Union innerhalb der Umsetzungsfrist von zwei Jahren zu melden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die konkrete künftige Ausgestaltung des DSG NRW noch in der Diskussion.

Vorgabe ist aber, dass ab dem 25.05.2018 auch die öffentlich-rechtlichen Datenverarbeitungen in NRW, die zum Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung bereits begonnen haben, mit der DS-GVO im Einklang stehen müssen (vgl. EG 171 DS-GVO).

In der Praxis besteht gerade hierin die Herausforderung: Rechtskonformität herzustellen, obwohl die landesrechtlich ergänzenden Vorschriften noch nicht bestehen.

Ziele des Datenschutzes

Datenschutzrecht ist Grundrechtsschutz – auf diese einfache Formel lässt es sich bringen: Schon das Bundesverfassungsgericht leitete in seinem sogenannten Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ab (BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, S. 419).

Die DS-GVO verdeutlicht bereits in ihrem ersten Erwägungsgrund: Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht gemäß Art. 8 Abs. 1 der Charta

der Grundrechte der Europäischen Union. Damit baut die neue Verordnung auf den bekannten Datenschutzprinzipien auf, die in der EU-Grundrechte-Charta verankert und nicht durch Sekundärrecht veränderbar sind. Das erklärt, warum Forderungen im Gesetzgebungsverfahren der DS-GVO nach einer grundsätzlichen Änderung des Datenschutzes von dem bisherigen „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ hin zu einem risikobasierten Ansatz letztlich scheitern mussten.

Das Datenschutzrecht wird weiterhin davon geprägt, dass zunächst jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, wenn nicht ausnahmsweise eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Dieser Verbotsgrundsatz wird zum Teil als Korrektiv dafür gesehen, der mangelnden Überschaubarkeit automatisierter Datenverarbeitung und der damit verbundenen Eingriffe in Persönlichkeitsrechte zu begegnen und nicht die Beweislast auf den Nutzer zu verschieben (vgl. Bundesbeauftragte für den Datenschutz in PinG 2/2016, S. 57; Leutheusser-Schnarrenberger, RDV 4/2016, S. 173 ff.).

Bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht haben die Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum. Dieser Spielraum hatte bei der Umsetzung der Europäischen Datenschutzrichtlinie dazu geführt, dass die Anforderungen des Datenschutzes in den einzelnen Mitgliedstaaten teilweise stark voneinander abweichen.

Durch die Einführung der DS-GVO soll eine Harmonisierung des Datenschutzes in allen Mitgliedstaaten erfolgen. Anders als eine Richtlinie gilt eine Verordnung unmittelbar. Die Neuregelungen der DS-GVO sollen dabei den heutigen technischen Standards Rechnung tragen.

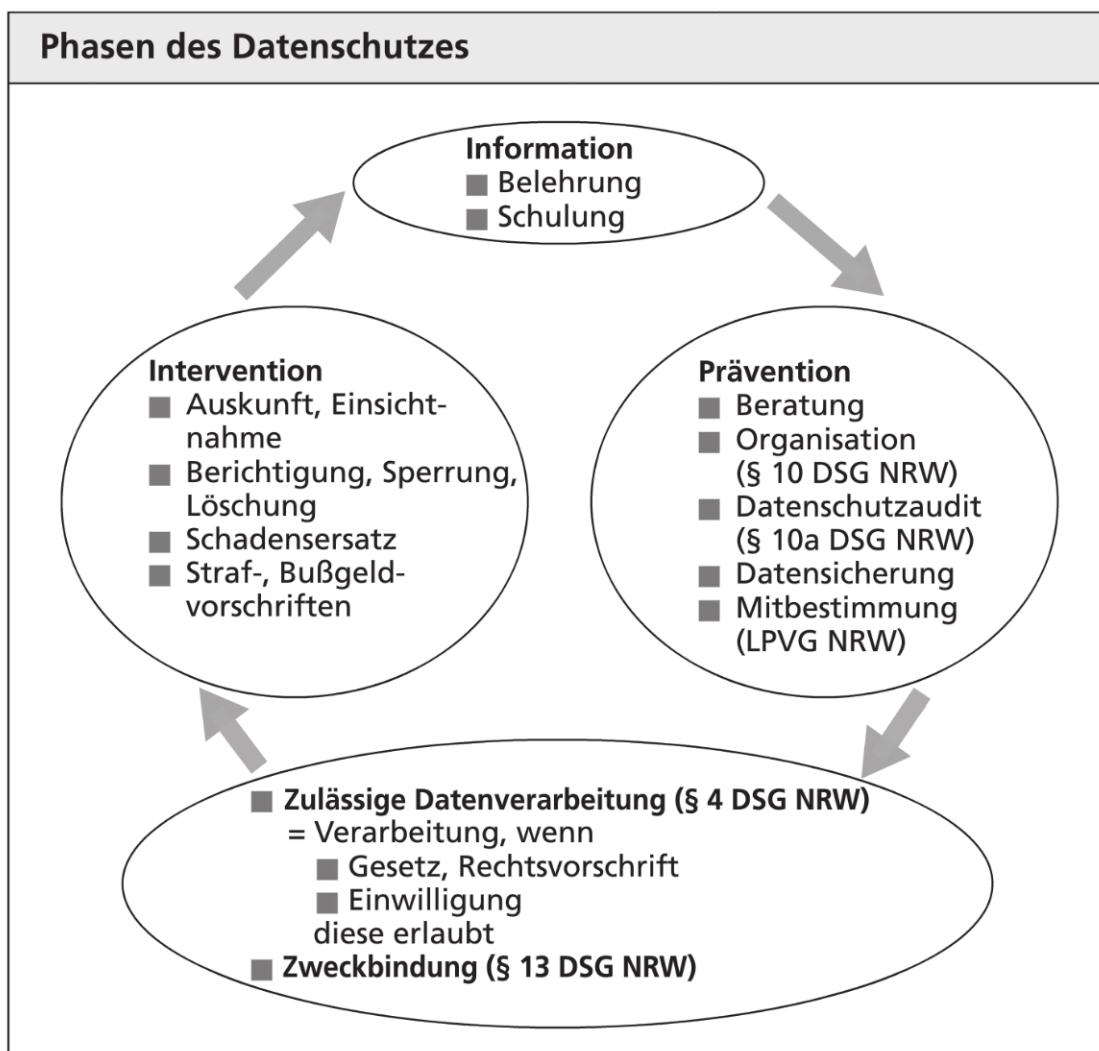
Das Datenschutzrecht regelt das Spannungsverhältnis zwischen erlaubter, notwendiger Datenverarbeitung und dem Schutz des Einzelnen, in unzulässiger Weise durch die Datenverarbeitung in seinen Rechten beeinträchtigt zu werden (einführend auch Schantz, NJW 2016, S. 1841 ff.; Kühling/Martini, EuZW 2016, S. 448).

Der Betroffene, das heißt der Bürger, Beamte oder Arbeitnehmer, muss bei Vorliegen einer Rechtsvorschrift die Datenverarbeitung hinnehmen. Es soll aber verhindert werden, dass der „gläserne Mensch“ geschaffen wird (zur Geschichte des Begriffs vgl. Zilkens,

Rn. 68) oder „gläserne Belegschaften“ entstehen (so der Titel des Buches von Däubler).

Praxis-Tipp:

Dementsprechend geht es nicht nur um Missbrauchskontrolle, sondern vielmehr um Prävention und Schutz im Vorfeld. Diese soll zum Beispiel durch regelmäßige Schulungen der Beschäftigten erfolgen, was in der Praxis nicht selten vernachlässigt wird.



Quelle: IPW – Institut für PersonalWirtschaft GmbH

Die Intention dieses Handbuchs ist unverändert dieselbe: Nach wie vor möchte es Praktikern in der Verwaltung, Rechtsberatern und all denen, die sich dem Datenschutz in NRW nähern, praxisorientiert einen konkreten, ersten Überblick verschaffen und damit ein schneller und zuverlässiger Ratgeber sein.

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen das Praxis-Handbuch Orientierung und Hilfestellung bei den anstehenden datenschutzrechtlichen Veränderungen geben könnte.

Ausschließlich im Interesse der Lesefreundlichkeit verwendet auch die zweite Auflage die männliche Sprachform.

Susanne Fries



Den vollständigen Gesetzestext der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie weitere wichtige Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter:
<https://www.walhalla.de/eu-datenschutzgrundverordnung.artikel.html>

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb (Zeitschrift)
Anm.	Anmerkung
AP	Hueck, Nipperdey, Dietz, Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbG	Arbeitsgericht
ArbuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT/-O	Bundes-Angestelltentarifvertrag/-Ost
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtenregelungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BRRG	Bundesrechtsrahmengesetz
BT-B	Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BT-E	Besonderer Teil Entsorgung
BT-F	Besonderer Teil Flughäfen
BT-K	Besonderer Teil Krankenhäuser
BT-S	Besonderer Teil Sparkassen
BT-V	Besonderer Teil Verwaltung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Buchst.	Buchstabe
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz

bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSG NRW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
DV	Datenverarbeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft/Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU DS-GVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung (Zeitung)
f., ff.	folgende, fortfolgende
GBO	Grundbuchordnung
GDSG NRW	Gesundheitsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
GebG	Gebührengesetz
GebO	Gebührenordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
i. d. F.	in der Fassung
IT/it	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LBG NRW	Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LGG NRW	Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LOG	Landesorganisationsgesetz
LPVG NRW	Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MeldeG	Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
NRW	
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer

NRW	Nordrhein-Westfalen
n. v.	nicht veröffentlicht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungs-report (Zeitschrift)
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
PC	Personal Computer
PersR	Der Personalrat (Zeitschrift)
PersV	Die Personalvertretung (Zeitschrift)
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
PStG	Personenstandsgesetz
Rn.	Randnummer
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
RiA	Recht im Amt (Zeitschrift)
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch
StPO	Strafprozessordnung
TMG	Telemediengesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TV-V	Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe
TV-WW/NW	Tarifvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WDR	Westdeutscher Rundfunk
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht (Zeitschrift)
ZfPR	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (Zeitschrift)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht (Zeitschrift)

Zwischen Europarecht und Dienstvereinbarung

1.	Europarecht	16	1
2.	Grundgesetz und Landesverfassung	41	
3.	Rechtsquellenlehre.....	45	
4.	Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz?	49	
5.	Die Subsidiarität des DSG NRW	52	
6.	Datenschutz in Spezialgesetzen des Bundes	56	
7.	... und des Landes NRW.....	60	
8.	Das Anwendungsproblem	61	

1. Europarecht

Das Datenschutzrecht wurde bereits bisher entscheidend durch das Europarecht geprägt. Für den Praktiker in der öffentlichen Verwaltung haben die datenschutzrechtlichen EG-Richtlinien noch bis zum 25.05.2018 erhebliche Bedeutung: Sollte eine nationale Vorschrift europarechtswidrig sein, ist die Verwaltung verpflichtet, unmittelbar die EG-Richtlinie anzuwenden (vgl. Maurer, § 4 Rn. 7 f.). Mit dem DSG NRW wurden die europarechtlichen Vorgaben, das heißt die

- Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
- Richtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG

umgesetzt. Ab dem 25.05.2018, das heißt mit Geltung und verbindlicher Anwendung der EU DS-GVO, wird die Datenschutzrichtlinie aufgehoben (Art. 94 Abs. 1 DS-GVO). Dagegen bleibt die Richtlinie 2002/58/EG zunächst bestehen (vgl. Art. 95 DS-GVO), sie wird aber nochmals in Hinblick auf technische Neuerungen aktualisiert werden.

Historie der DS-GVO

Nachdem bereits Ende des Jahres 2011 in die Öffentlichkeit durchgesickert war, die EU plane, das Datenschutzrecht auf europäischer Ebene zu harmonisieren, dauerte es noch rund fünf Jahre, bis die DS-GVO am 25.05.2016 mit Wirkung zum 25.05.2018 in Kraft trat:

Erarbeitung und Verabschiedung der EU DS-GVO

Ende 2011

- inoffizielle Veröffentlichung eines Vorschlags zur DS-GVO

2012

- 25. Januar: Vorstellung der Datenschutzreform und des 1. Entwurfs durch die damalige Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Kommissarin für das Ressort Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, Viviane Reding
- 6. November: Bundestag nimmt Stellung zum Entwurf der Verordnung

2013

- 10. Januar: Vorstellung des Berichts im Innenausschuss des Parlaments

- 6. Juni: Ablehnung des Entwurfs der Ratspräsidentschaft durch die Innen- und Justizminister
- 21. Oktober: Abstimmung im LIBE (Innenausschuss) – Verabschiedung Kompromiss

2014

- 11. März: erste Lesung im EU-Parlament
- 12. März: Veröffentlichung des 2. Entwurfs durch das EU-Parlament

1

2015

- 15. Juni: Veröffentlichung des 3. Entwurfs durch den EU-Ministerrat
- 24. Juni: 1. Trilog-Treffen zwischen Kommission, Parlament und Rat
- 27. November: Leak eines Dokuments zur Vorbereitung des finalen Trilogs
- 15. Dezember: Letztes Trilog-Treffen – Einigung auf finalen Stand

2016

- 14. April: Verabschiedung durch Europäisches Parlament
- 4. Mai: Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der EU
- 25. Mai: Inkrafttreten der DS-GVO

2018

- 25. Mai: Wirksamwerden der DS-GVO

Rechtswirkungen der DS-GVO

Die am 25.05.2016 in Kraft getretene DS-GVO besteht aus verschiedenen Teilen. Vorangestellt ist zunächst der „Kopf“ der Verordnung mit dem Titel, der Grundlage und dem Verfahren der europäischen Gesetzgebung. Es folgen 173 Erwägungsgründe, die keine Regelungen, dafür aber die Motive und Erläuterungen zur Auslegung der DS-GVO enthalten. Häufig gibt es auch einen direkten Bezug zwischen einem Erwägungsgrund und einem der Artikel.

Es folgen 98 Artikel und ein weiterer, der das Inkrafttreten und die Anwendung der DS-GVO betrifft.

